

BD / Motion CVP-GLP-Fraktion vom 25. November 2019

Baudenkmäler aus dem Schutz entlassen

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2020

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, im Sinn der vorstehenden Ausführungen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Baudenkmäler bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ex lege aus dem Schutz entlassen werden, falls deren Bestand sich nicht sichern lässt. Die Vorschriften im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage eines Schutzinventars bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Im Rahmen des II. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz aus einer Gesamtbeurteilung heraus gesetzliche Grundlagen zu prüfen und allenfalls zu beantragen, um Baudenkmäler, deren Bestand sich nicht sichern lässt, aus dem Schutz zu entlassen.»

Begründung:

Der Heimatschutz ist in Art. 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) geregelt. Das PBG trat am 1. Oktober 2017 in Vollzug und wird somit seit rund zwei Jahren angewendet. Aufgrund der bislang gesammelten Erfahrungen steht eine erste materielle Revision des PBG an, nachdem sich der erste Nachtrag (22.19.11) ausschliesslich auf die formellen Übergangbestimmungen fokussierte. Das Baudepartement hat die verwaltungsinternen Arbeiten für diesen II. Nachtrag zum PBG bereits in Angriff genommen. In einem ersten Schritt werden die seit dem Vollzugsbeginn des Gesetzes gesammelten Erfahrungen insbesondere auch zu den Bestimmungen des Natur- und Denkmalschutzes systematisch zusammengetragen sowie daraus die Lehren und der allfällige gesetzgeberische Handlungsbedarf abgeleitet. In diesem Gesamtzusammenhang wird ausdrücklich auch eingehend geprüft, ob Baudenkmäler, deren Bestand sich nicht sichern lässt, aus dem Schutz entlassen werden können. Die Vernehmlassung zum II. Nachtrag des PBG soll noch im laufenden Jahr eröffnet werden.